

Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis sowie Ausleihgebühren für bewegliches Vermögen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) - Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Osterburg (Altmark) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kasse
 3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und bei sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren

beteiligten Behörde entstanden sind.

- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist und die Höhe der Auslagen 5,00 € überschreitet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
 2. Kosten für Telefongespräche, Telefax und Internet,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten nach geltendem Bundesreisekostenrecht,
 6. finanzielle Aufwendungen, die der Hansestadt Osterburg (Altmark) durch andere Behörden oder Personen durch deren Tätigkeit in Rechnung gestellt werden,
 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Gebühren durch eine der Stadt gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 8 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Verursachung der tatsächlichen Kosten.

§ 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er mit Festsetzung des Bescheides zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 des GÄV vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung die bislang bestehende Verwaltungskostensatzung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Osterburg ihre Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 24.06.2011

Hartmuth Raden
Bürgermeister

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2) der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 23.06.2011

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
A	Allgemeine Verwaltungskosten	
1	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, soweit sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden kann je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	5,00
1.1.2	im Format DIN A4	10,00
1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften, wie z. B. Fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte und Tabellen	50,00
2	Fotokopien, Lichtpausen, Drucke, Datenträger	
2.1	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4	
2.1.1	je Seite	1,00
2.2	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A3	
2.2.1	je Seite	2,00
2.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
2.3.1	je Seite	1,00
2.4	Erstellen von Datenträgern (Disketten, CD´s, DVD´s) je Stück	5,00
2.5	Einscannen – pro Seite (Format A4)	1,50
2.6	Benutzung des Faxgerätes – pro Seite (Format A4)	1,00
3	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen	
3.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	5,00
3.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
3.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
3.3	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	4,00
4	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	5,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	5,00
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
5	Auskünfte	
5.1	schriftliche Auskünfte nach Aufwand jede angefangene Stunde	10,00
	maximal	50,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
5.2	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen sowie für wissenschaftliche Arbeiten	
5.2.1	Grundgebühr	10,00
5.2.2	zzgl. je angefangene Seite	2,00
6	Ausleihgebühren für sonstiges bewegliches Vermögen	
	Gruppe A: Kindertagesstätten, Schulen der Hansestadt Osterburg (Altmark) und sonstige Einrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)	
	Gruppe B: Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Kirchen und Bildungsstätten anderer Träger, ortsansässige Banken	
6.1	Podest	
	Gruppe A	0,00
	Gruppe B	30,00
6.2	Holzhütte klein	
	Gruppe A	0,00
	Gruppe B	20,00
6.3	Holzhütte groß	
	Gruppe A	0,00
	Gruppe B	30,00
7	Gebühren für die Verwendung des Stadtwappens	
7.1	Gemeinnützige Vereine	0,00
7.2	Gewerbliche Nutzung	25,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
8	Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro	15,00
8.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
8.3	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
8.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
8.5	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	10,00
8.6	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Gewerbeanmeldungen	5,00
8.7	Bescheinigung über gezahlte Kinderbetreuungskosten	2,50
8.8	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
9	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 7.1. und 7.2. fallen	15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB5	
9.4.1	für ein Grundstück	10,00
9.4.2	für zwei bis zehn Grundstücke	20,00
9.4.3	für 11 bis 30 Grundstücke	30,00
9.4.4	für mehr als 30 Grundstücke	50,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen pro abgegebener Seite	0,25
9.6	Beitragsbescheinigungen – für jede Ausfertigung	3,00
9.7	Erschließungsbescheinigungen – für jede Ausfertigung	3,00
9.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00
9.9	Auszüge aus Bauleit- oder Flächennutzungsplänen	
9.9.1	Format A4	1,50
9.9.2	Format A3	2,00
9.10	Genehmigung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	20,00
9.11	Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00
9.12	Erteilung von Genehmigungen nach der gültigen Baumschutzsatzung	19,00
10	Archiv	
10.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
10.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden, Büchern und alten Akten je Seite	10,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50
10.3	Benutzung des Archivs	
10.3.1	für einen Tag	5,00
10.3.2.	für eine Woche	15,00
10.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat	50,00
10.4	Beglaubigungen aus dem Archivgut	
10.4.1	je Erstausfertigung des Dokuments	5,00
10.4.2	je Mehrausfertigung des Dokuments	2,50
10.5	Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß) aus Archivunterlagen (Büchern, Akten,	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
	Urkunden usw.)	
10.5.1	je Seite bis zum Format A4	1,00
10.5.2	je Seite bis zum Format A3	2,00
	Handelt es sich um Kopien, die mit einem besonderen Aufwand gefertigt werden, bzw. um Vorlagen, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen (Archivalien mit einem Alter von über 50 Jahren), wird ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	